

KLEINKINDER - TAGESBETREUUNG

DER MARKTGEMEINDE KEMATEN AN DER YBBS



INFORMATION

LIEBE ELTERN!

Diese Information soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Rahmenbedingungen unserer neu geschaffenen **KLEINKINDER - TAGESBETREUUNG SONNENWIESE** bieten und Ihnen Gelegenheit geben, ein auf Ihre Bedürfnisse und vor allem die Ihres Kindes angepasste Betreuungform zu finden.

Alter der Kinder:

Es können Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren beaufsichtigt und betreut werden.

Betreuungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr bzw. nach tatsächlichem Bedarf.

Schließzeiten: 3 Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Hl. Dreikönig, Semesterferien und Osterferien.

Verpflegung:

Vormittagsjause (bitte dem Kind mitgeben!)
Mittagessen auf Wunsch

Eingewöhnungsphase:

Die Eingewöhnungsphase erfordert viel Zeit und Energie. Die Kinder werden schrittweise auf die neue Betreuungsperson und die neuen Räumlichkeiten vorbereitet. Jedes Kind ist individuell, manche brauchen dazu mehr, andere weniger Zeit, um sich in der neuen Umgebung wohl zu fühlen.

Die fixe Neuaufnahme erfolgt nach zwei Probewochen nach Einvernehmen zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal. Falls in der Zeit der Eingewöhnungsphase entschieden wird, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besucht, wird ein Kostenbeitrag von € 50,-- für die Eingewöhnungsphase verrechnet.

TARIFE

1 Tag pro Woche	€ 80,--
2 Tage pro Woche	€ 150,--
3 Tage pro Woche	€ 190,--
4 Tage pro Woche	€ 230,--
5 Tage pro Woche	€ 270,--

Kosten für das Mittagessen € 4,--

Bei Abwesenheit (Krankheit oder Ferien) verringern sich die Kosten um 10,-- € pro Tag. Somit kann bei Fernbleiben des Kleinkindes der Elternbeitrag auf max. 50% minimiert werden.

Bei einer **Anmeldung** eines Kindes ist zwingend ein **Einziehungsauftrag** zu unterschreiben. Die Beiträge werden **alle zwei Monate** eingezogen.

Mögliche Förderungen:

Kinderbetreuungsförderung des Landes NÖ: je nach Familieneinkommen. Weitere Infos: www.noe.gv.at bzw. am Gemeindeamt.

Kosten für Kinderbetreuung können bei der **Arbeitnehmerveranlagung** als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Das heißt, Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbemessungsgrundlage und damit das zu versteuernde Einkommen. Kinderbetreuungskosten sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Die absetzbaren Kosten für die Kinderbetreuung sind pro Jahr und Kind mit € 2.300,-- begrenzt.